

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit
wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Die Umwallung von Biogasanlagen

Ein Blickwinkel auf Basis von bisherigen praktischen
Erfahrungen



- I. Ausgangssituation
- II. Stellung des Gutachters
- III. Beispiele

I. Ausgangssituation



1. Rechtlicher Rahmen
2. Situation vor Ort
3. Varianz im Hinblick auf Behörden

1. Rechtlicher Rahmen - Zuständigkeiten / RVO



Rechtlicher Rahmen, z. B. Land Brandenburg

- ▶ Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)

Oberste Wasserbehörde = Ministerium LfU

Obere Wasserbehörde = Landesumweltamt (Wasserwirtschaftsamt)

Untere Wasserbehörden = Landkreise und kreisfreie Städte

- ▶ WSG per Rechtsverordnung durch Fachminister
- ▶ § 20 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen; Anzeigepflicht
- ▶ Verordnung über die Zuständigkeit der obersten und der oberen Wasserbehörde (Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung - WaZV)
- ▶ Zuständigkeit für Prüfungen nach AwSV liegt bei der unteren Wasserbehörde



umwallungsspezifische Grundlagen gem. AwSV

- § 2 Abs. 16 Rückhalteeinrichtung, Abs. 31 wesentliche Änderung
- § 18 Abs. 1 Anforderungen an die Rückhaltung wg. Stoffe
- § 19 Abs. 5 bis 7: Niederschlag: Umwallung ist zu entwässern, Pflicht zum RHV
- § 37 Abs. 3 Pflicht zur Errichtung der Umwallung
- § 68 Abs. 10 Pflicht zur Nachrüstung bis 01.08.2022
- § 40 Abs. 1: Anzeigepflicht der Umwallung bei unterer Wasserbehörde



Weitergehend:

- ▶ Technische Regeln, insbesondere DWA-A 793-1 / TRwS 793-1/(2)
- ▶ Landesspezifische Merkblätter
- ▶ Landesbaurecht, Baugenehmigungsrelevanz
- ▶ Anlagenspezifische Vorgaben der zuständigen Behörde



Achtung!

- ▶ Keine Erinnerungspflichten o. ä. seitens der Behörden
- ▶ Anlagenbetreiber ist verantwortlich für Einhaltung der AwSV und Beauftragung der Gutachter
- ▶ Unkenntnis schützt nicht vor Strafe



§ 18 Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe

(1) Anlagen müssen ausgetretene wassergefährdende Stoffe auf **geeignete Weise** zurückhalten. Dazu sind sie mit einer Rückhalteeinrichtung im Sinne von § 2 Absatz 16 auszurüsten:

(16) „Rückhalteeinrichtungen“ sind Anlagenteile zur Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen, die aus undicht gewordenen Anlagenteilen, die bestimmungsgemäß wassergefährdende Stoffe umschließen, austreten; dazu zählen insbesondere Auffangräume, Auffangwannen, Auffangtassen, Auffangvorrichtungen, Rohrleitungen, Schutzrohre, Behälter oder Flächen, in oder auf denen Stoffe zurückgehalten oder in oder auf denen Stoffe abgeleitet werden.

Daneben sind in (2) bis (7) **Eigenschaften und Volumen** von Rückhalteeinrichtungen definiert:

u.a. flüssigkeitsundurchlässig, keine Abläufe, bis 1000 Liter verzichtbar, RHV = größtes Behältervolumen



§ 37 Abs. 3 Pflicht zur Errichtung der Umwallung

*(3) Anlagen, bei denen Leckagen oberhalb der Geländeoberkante auftreten können, sind mit einer Umwallung zu versehen, die das Volumen zurückhalten kann, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann, **mindestens aber das Volumen des größten Behälters**; dies gilt nicht für die Lageranlagen für feste Gärsubstrate oder feste Gärreste. Einzelne Anlagen nach § 2 Absatz 14 können mit einer gemeinsamen Umwallung ausgerüstet werden.*

§ 68 Abs. 10 Pflicht zur Nachrüstung bis 01.08.2022

*(10) Bestehende Biogasanlagen mit Gärsubstraten ausschließlich landwirtschaftlicher Herkunft sind bis zum 1. August 2022 mit einer Umwallung nach § 37 Absatz 3 zu versehen. Mit Zustimmung der zuständigen Behörde **kann darauf verzichtet werden**, wenn eine Umwallung, insbesondere aus räumlichen Gründen, nicht zu verwirklichen ist. Weitere Anpassungsmaßnahmen sind nach Maßgabe von Absatz 4 auf Anordnung der zuständigen Behörde erst nach dem 1. August 2022 zu verwirklichen.*

2. Situation vor Ort



- ▶ AwSV als Bundesverordnung ersetzt 16 Landesverordnungen
- ▶ Biogasanlagenbetreiber oftmals aus traditioneller Landwirtschaft stammend
- ▶ Gewachsene Betriebsstrukturen, z.T. in dörflicher Umgebung / Wohngebieten
- ▶ Topographische Gegebenheiten
- ▶ AwSV bei der Hofgründung und der Errichtung der Biogasanlage noch nicht existent

3. Behördenvarianz



- ▶ AwSV als Bundesverordnung ersetzt 16 Landesverordnungen
- ▶ Bisher landesspezifische Auslegung der VawS in Bezug auf Biogasanlagen
- ▶ Sogar in Nachbarlandkreisen
- ▶ Vielfältige Schulungs- und Kommunikationsstrukturen innerhalb der Behörden und deren Mitarbeitenden

3. Behördenvarianz: Praxis



- ▶ Einheitliche Position: Umsetzung der AwSV als geltendes Recht
- ▶ Passive Haltung der Behörde: z. B. Hinweise, Berücksichtigung der Lage der Landwirte, Vorschläge erwartet, ggf. nur Gutachten ausreichend
- ▶ Berücksichtigung der bisherigen Handhabung
- ▶ Straffe Umsetzung der Verordnung eng am Verordnungstext
- ▶ Konkrete Vorgaben zu Bauausführung, Verhalten und Pflichten
- ▶ Wunsch/Aufforderung nach Einbeziehung der Behörde
- ▶ Federführende Rolle der Behörde



Ausblick:

es wird eine sehr zeitnahe Angleichung – ggf. mit wenigen
Ausnahmen - erwartet

II. Stellung des AwSV-Gutachters



Rechtliche Situation:

AwSV als Bundesverordnung ist **geltendes Recht** in Verbindung mit den einschlägigen technischen Regeln.

II. Stellung des AwSV-Gutachters



1. Mögliche Einflußfaktoren:

- ▶ Faktisches Gefährdungspotenzial der Anlage
- ▶ Topographie
- ▶ Historie
- ▶ Frage der Beachtung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Anlagenbetreibers
- ▶ Behördenverhalten (Auflagen, Ermessen, Stufe der Federführung)
- ▶ Präzedenzfälle (nicht in großer Zahl vorhanden)
- ▶ ...

II. Stellung des AwSV-Gutachters



2. Mögliche sinnvolle Vorgehensweise:

Step 1: Strategiefestlegung mit Anlagenbetreiber

- ▶ Aufklärung über den rechtlichen Rahmen
- ▶ Herausstellung der alternativlos unabhängigen Begutachtung des Status Quo

Step 2: Festlegung des Vorgehens in Zweifelsfragen

- ▶ Mängelfeststellung/Vorgabe des Gutachters **oder**
- ▶ in Abstimmung mit der Behörde **oder**
- ▶ Beschreibung des Status Quo in Erwartung der Entscheidung durch die Behörde

II. Stellung des AwSV-Gutachters



Aber stets zu bedenken:

AwSV als Bundesverordnung ist geltendes Recht in Verbindung mit den einschlägigen technischen Regeln.

Und:

Der Gutachter ist kein Dienstleister oder Verhandlungsführer für den Anlagenbetreiber!

Umwallung - Beispiel 1



 **LANDRATSAMT
DONAU-RIES**

Landratsamt Donau-Ries - 86607 Donauwörth

Wasserrecht

Bearbeiter: [REDACTED]
Zimmer: Hael C. 29250
Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]@ries.de
E-Mail: [REDACTED]
Zeichen: [REDACTED]
Datum: 01.09.2022

**Vollzug der Wassergesetze (WHG, BayWG) und der Anlagenverordnung (AwSV);
hier: Nachrüstung einer Umwallung der Biogasanlage**

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

mit Einführung der neuen Anlagenverordnung (AwSV) vom 18.04.2017 wurde gesetzlich festgelegt, dass auch die zu diesem Zeitpunkt bereits bestehenden Biogasanlagen bis spätestens zum 01. August 2022 mit einer Umwallung nachzurüsten sind (§ 68 Abs. 10 AwSV).
Die Umwallung muss das Volumen zurückhalten können, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann, mindestens aber das Volumen des größten Behälters (§ 37 Abs. 3 AwSV).

Im Landkreis Donau-Ries verfügen zwischenzeitlich ca. 90 % der Biogasanlagen über einen Havariewall.

Jedoch ist nach unseren Unterlagen Ihre Biogasanlage bisher nicht mit einer Umwallung versehen, die von einem AwSV-Sachverständigen abgenommen wurde!

Aufgrund des hohen Gefährdungspotentials Ihrer Biogasanlage für Boden und Gewässer kommt Ihnen als Betreiber eine besondere, gesetzlich verankerte Verantwortung für den sicheren Betrieb Ihrer Anlage zu.
Wir weisen Sie auf die rechtlichen Konsequenzen hin, die einer durch Ihre Biogasanlage verursachten Gewässerunreinigung folgen können. Dies reicht von der Verpflichtung zur Sanierung von Boden und Gewässern sowie der Haftung für alle durch den Unfall entstandenen Schäden bis hin zum Straftatbestand bei Gewässer- und Bodenverunreinigungen.

Landratsamt Donau-Ries • Pfingststraße 2 • 86609 Donauwörth
www.la-donau-ries.de • info@la-donau-ries.de
Telefon: (0936) 74-0

Bankverbindungen:
Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0100 0004 00
Sparkasse Nördlingen IBAN: DE35 7225 0000 0000 1012 20

Raff. Volksbank Donauwörth AG IBAN: DE99 7229 0100 0000 0700 00
Raff. Volksbank Ries eG IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02

Öffnungszeiten:
Mo - Fr 7.30 - 12.30 Uhr und Di 14.00 - 17.00 Uhr
Terminverlängerung auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich

- 2 -

Wir fordern Sie daher hiermit auf, sich mit Nachdruck um die Nachrüstung eines Havariewalles für Ihre Biogasanlage bis spätestens zum 01. August 2022 zu kümmern.

Die Umwallung und die eingestaute Fläche sind mit Angabe der Geländehöhen in einem Lageplan darzustellen, das erforderliche Rückhalthelolumen ist rechnerisch nachzuweisen.
Unter Umständen kann der Wall auch baugenehmigungspflichtig sein. Wir bitten Sie, dies mit dem zuständigen Bauamt abzuklären.
Nach Fertigstellung ist die Umwallung von einem AwSV-Sachverständigen abnehmen zu lassen.

Für evtl. Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft

Umwallung - Beispiel 1



Umwallung - Beispiel 1



Auszug aus Gutachten:

Umwallung

Die Umwallung der Anlage / des Rückhalteraums wurde fristgerecht und gemäß den im Vorfeld eingereichten und abgestimmten Bau- und Lageplänen errichtet. Das größte Behältervolumen beträgt 1.884 m³, das berechnete Havarievolumen beträgt 1.495 m³. Das im Gelände erforderliche Rückhaltevolumen wurde über eine Nivellierung auf Basis einer Vielzahl von Detailhöhenmessungen der Geländeoberfläche (Hof, Straße, angrenzende Grundstücksbereiche) exakt von einem Fachbetrieb (Ing. Büro John) ermittelt.

Die Umwallung ist mit bindigem Erdmaterial, weitestgehend steinfrei und frei von rottungsfähigen Pflanzenbestandteilen nach den Regeln des Erdbaus und unter Begleitung des Fachbetriebs (Ing. Büro John) eingebaut. Die erste Einbauschicht konnte vollständig verdichtet werden. Lediglich war durch langanhaltende Trockenheit in kleinen Teilbereichen die zweite Verdichtung nicht optimal möglich (gebackene lehmig-bindige Erdklumpen ohne Klebkraft). Eine Funktionseinschränkung oder gar ein Sicherheitsrisiko ist dadurch auch unter ungünstigen Umständen nicht zu erwarten, da u.a. die Umwallung ca. 20-30 cm höher ausgeführt wurde als geplant.



Umwallung - Beispiel 2



Auszüge aus Gutachten:

...Hinweis: Die gem. AwSV zu errichtende Umwallung zum Stichtag 01.08.2022 befindet sich aktuell in der Genehmigungs- und Bauvorbereitungsphase. Sie kann ab dem Stichtag einen erheblichen, ggf. gefährlichen Mangel darstellen. Laut Schreiben des LRA Main-Spessart Nr. 51—602-B-2022-726 darf der Anlagenbetreiber die Baumaßnahme erst mit deren Genehmigung beginnen. Insoweit wird von der Feststellung eines erheblichen bzw. gefährlichen Mangels in diesem Prüfbericht abgesehen.

... Umwallung Die Umwallung der Anlage / des Rückhalteraums ist noch nicht vollständig errichtet. Sie befindet sich aktuell in der Genehmigungs- und Bauvorbereitungsphase. Laut Schreiben des LRA Main-Spessart Nr. 51—602-B-2022-726 darf der Anlagenbetreiber die Baumaßnahme erst mit deren Genehmigung beginnen.

Das größte Behältervolumen beträgt 2.280 m³ , das berechnete Havarievolumen beträgt 1.792 m³.

... **Folgende Anlagenteile bedürfen der Nachprüfung, entsprechende Fristen werden dazu empfohlen:**

Anlagenteil:	Vorschlag einer angemessenen Frist:
Umwallung der Biogasanlage/Behälter nach Bauausführung)	gem. Behördenvorgabe
Ergänzung eines Notfallplans für den Havariefall unter Berücksichtigung der Umwallung	mit Errichtung der Umwallung

Umwallung - Beispiel 3



Topographie:
Gemeindestraße, Feld
im Fremdeigentum
Nachbar;
VawS baubegleitend;
Kontakt zu Behörde
steht;



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit